

Rundschreiben 2008/4

Effektenjournal

Führung des Effektenjournals durch Effekthändler und Teilnehmer

Referenz: FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 25. Januar 2017 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Konkordanz: vormals EBK-RS 96/6 „Effektenjournal“ vom 21. Oktober 1996
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BEHG Art. 2 Bst. d, 10, 15 Abs. 1
 BEHV Art. 2–3, 30
 FinfraG Art. 2 Bst. b, 34 Abs. 2, 38
 FinfraV Art. 2, 36
 FinfraV-FINMA Art. 1
 Anhang: Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effekthändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

Adressaten																										
BankG			VAG			BEHG	FinfraG						KAG						GwG			Andere				
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Effekthändler	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
						x						x														

I. Geltungsbereich	Rz	1
II. Zweck des Rundschreibens	Rz	2
III. Begriffe	Rz	3–5
IV. Grundsätze der Journalführungspflicht	Rz	6–9.1
V. Journalmässig zu erfassende Effekten und Derivate	Rz	10–14.1
A. Grundsätze	Rz	10–12.1
B. Ausnahmen	Rz	13–14.1
VI. Anforderungen an die Journalform	Rz	15–21
VII. Journalpflichtige Aufträge und Abschlüsse	Rz	22
VIII. Gliederung des Journals	Rz	23
IX. Inhalt des Journals	Rz	24–42
A. Bezeichnung der Effekten und Derivaten	Rz	24
B. Zeitpunkt des Auftragseinganges	Rz	25–28
C. Bezeichnung der Geschäfts- und Auftragsart	Rz	29
D. Umfang des Auftrages	Rz	30–31
E. Datum und Zeit der Ausführung	Rz	32–34
F. Umfang der Ausführung	Rz	35
G. Erzielter bzw. zugeteilter Kurs	Rz	36
H. Ausführungsort; Angabe Handelsplatz/OHS oder Verweis „ausserhalb Handelsplatz“	Rz	37
I. Bezeichnung des Auftraggebers bzw. der Gegenpartei	Rz	38–41
J. Valutadatum	Rz	42
X. Journalaufbewahrung	Rz	43
XI. Übergangsbestimmung	Rz	44

I. Zweck

Auf der Basis von Art. 15 Abs. 1 des Börsengesetz (BEHG; SR 954.1), Art. 38 des Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG; SR 958.1), Art. 30 der Börsenverordnung (BEHV; SR 954.11) und Art. 36 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV; SR 958.11) präzisiert das Rundschreiben die Aufzeichnungs- und Journalführungspflicht (nachfolgend: Journalführungspflicht) gemäss Art. 1 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA; SR 958.111).

1*

Die journalführungspflichtigen Geschäfte in Effekten und Derivaten sowie Auftragseingänge sollen nachvollzogen und überprüft werden können, damit die Prüfgesellschaften und die FINMA ihre Aufgabe innert nützlicher Frist vollumfänglich wahrnehmen können.

1.1*

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für Effekthändler im Sinne von Art. 2 Bst. d BEHG und Art. 2 und 3 Börsenverordnung sowie für die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer gemäss Art. 34 Abs. 2 FinfraG. Für die Zwecke dieses Rundschreibens werden Effekthändler und Teilnehmer nachfolgend einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet.

2*

III. Begriffe

Für den Effekten- und Derivatebegriff im Sinne dieses Rundschreibens wird auf das FINMA Rundschreiben 2018/2 „Meldepflicht Effektengeschäfte“ (Rz 9 und 10) verwiesen.

3*

Aufgehoben

4*

Aufgehoben

5*

IV. Grundsätze der Journalführungspflicht

Jeder Teilnehmer muss ein Journal führen. Die Journalführungspflicht beginnt mit der Zulassung an einem Handelsplatz nach Art. 34 Abs. 2 FinfraG bzw. der erteilten Bewilligung gemäss Art. 10 BEHG und endet mit deren Wegfall.

6*

Die Journalführungspflicht im Sinne dieses Rundschreibens umfasst:

- entweder die Pflicht zur Führung eines Journals, 7
- oder, in den nachstehend aufgeführten Ausnahmefällen (Rz 25, 27, 28, 33, 36 und 41), die Pflicht, die relevanten Daten nachvollziehbar aufzubewahren. 8

Auf Verlangen der FINMA bzw. der Prüfgesellschaften müssen die Daten grundsätzlich innerhalb von drei Arbeitstagen in Journalform zur Verfügung gestellt werden können. In begründeten Fällen kann die FINMA verlängerte Aufbereitungsfristen bewilligen (z.B. grosses Handelsvolumen, lange Zeitperioden usw.) oder Ausnahmen gewähren (z.B. betr. Rz 28). 9*

Jeder Teilnehmer muss auf Verlangen der FINMA in der Lage sein, ihr die journalpflichtigen getätigten Auftragseingänge und Geschäfte, je gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten (vgl. FINMA-RS 18/2 „Meldepflicht Effektengeschäfte“ Rz 27–30) und je Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. 9.1*

V. Journalmässig zu erfassende Effekten und Derivate

A. Grundsätze

Für Effekten besteht grundsätzlich eine Journalführungspflicht, wenn sie:

- an einem Handelsplatz (in der Schweiz oder im Ausland) zum Handel zugelassen sind oder über ein organisiertes Handelssystem (OHS) oder an anderen ausserbörslichen Märkten gehandelt werden können [z.B. Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, Anteile an Anlagefonds, Optionsscheine, *Warrants*, Anleiheobligationen (*Straights*, Wandel- und Optionsanleihen), Pfandbriefe der Pfandbriefzentralen, Genossenschaftsanteile (sofern frei übertragbar), *Traded Options*, *Financial Futures*] oder 10*
- als z.T. nur beschränkt marktgängige Instrumente an anderen Märkten ausserhalb eines Handelsplatzes handelbar sind [z.B. *Notes*, Nebenwerte, Schuldscheindarlehen, OTC Derivate (GROI, IGLU usw.)]. 11*

Aufgehoben 12*

Die Journalführungspflicht gilt auch für Auftragseingänge und Geschäfte in Derivaten, wenn Abschlüsse in diesen Derivaten nach FINMA Rundschreiben 2018/2 "Meldepflicht Effektengeschäfte" einer Meldepflicht unterstehen. 12.1*

B. Ausnahmen

Für Abschlüsse in Effekten und Derivaten, die lediglich für Rückzahlungen (z.B. von Obligationen), Rückkäufe (z.B. von Obligationen, Aktien) oder Rücknahmen (z.B. von Fondsanteilen über die Depotbank) erfolgen, besteht keine Journalführungspflicht. 13*

Keine Journalführungspflicht besteht ferner für Effekten oder Finanzprodukte, die üblicherweise nicht gehandelt werden. Darunter fallen nachfolgende von Teilnehmern lediglich vermittelte oder nicht frei übertragbare Finanzprodukte: 14*

- Geldmarktprodukte wie *Bankers' Acceptances*, *Commercial Papers*, *Treasury Bills*, *Promissory Notes*, *Certificates of Deposits* sowie Geldmarktbuchforderungen;

- Kassenobligationen;
- Genossenschaftsanteile, deren Handwechsel der Zustimmung der Genossenschaft bedürfen;
- Anteile an bankinternen Sondervermögen gemäss Art. 4 des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31).

VI. Anforderungen an die Journalform

Das Journal ist grundsätzlich in vereinheitlichter (standardmässiger) Form zu führen (siehe Anhang). 15

Das Journal bzw. die journalpflichtigen Daten sind in durch Text nachweisbarer Form auf Bildträgern oder elektronischen Datenträgern zu führen. Die Daten müssen auf Verlangen der FINMA oder der Prüfgesellschaften gemäss den Anforderungen in Rz 7–9 zur Verfügung gestellt werden können. 16*

Es ist zulässig, das Journal in standardisierten Teiljournalen zu führen. 17

Die Teiljournale können

- für einzelne Produktarten geführt werden, 18
- eine Unterscheidung zwischen den eingegangenen Aufträgen (Auftragsbuch) und den getätigten Abschlüssen (Transaktionsjournal) vorsehen, oder 19
- in Niederlassungsjournale aufgeteilt werden. 20*

Der Teilnehmer, sorgt dafür, dass in jeder zum Handel an einem Handelsplatz berechtigten Niederlassung ein Journal geführt wird, das dem Hauptsitz auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

Der Teilnehmer hat im Falle der Führung von Teiljournalen sicherzustellen, dass sämtliche eingegangenen Aufträge und getätigten Abschlüsse anhand der Teiljournale lückenlos nachvollziehbar sind und die Aufbereitungsfristen gemäss Rz 9 eingehalten werden können. 21*

VII. Journalpflichtige Aufträge und Abschlüsse

Die Journalführungspflicht erstreckt sich bezüglich Effekten grundsätzlich auf alle eingegangenen Aufträge und getätigten Abschlüsse im Sekundärmarkt. Bei Derivaten erstreckt sie sich grundsätzlich auf alle eingegangenen Aufträge und getätigten Abschlüsse. Dem Schutzzweck des BEHG und FinfraG sowie deren Ausführungserlassen entsprechend, gelten auch Abschlüsse vor dem ersten Handelstag, d.h. der offiziellen Handelszulassung vorgelagerte Geschäfte, als Abschlüsse des Sekundärmarktes (sog. Graumarktgeschäfte). Journalmässig zu erfassen sind folglich alle Aufträge und Abschlüsse in Effekten und in daraus abgeleiteten 22*

Derivaten, die zwar vor deren Liberierung – d.h. vor dem Abschluss des eigentlichen Emissionsvorganges –, jedoch auf der Basis "if and when issued" abgeschlossen werden.

VIII. Gliederung des Journals

Das Journal bzw. die Teiljournale müssen wie folgt gegliedert sein oder gegliedert werden können (siehe Anhang):

23*

- Bezeichnung der Effekten und Derivate (Rz 24);
- Zeitpunkt des Auftragseinganges (Rz 25–28);
- Bezeichnung der Geschäfts- und der Auftragsart (Rz 29);
- Umfang des Auftrages (Rz 30 und 31);
- Datum und Zeit der Ausführung (Rz 32–34);
- Umfang der Ausführung (Rz 35);
- Erzielter bzw. zugeteilter Kurs (Rz 36);
- Ausführungsort;
Angabe Handelsplatz oder Verweis „ausserhalb Handelsplatz“ (Rz 37);
- Bezeichnung des Auftraggebers bzw. der Gegenpartei (Rz 38–41);
- Bezeichnung des wirtschaftlich Berechtigten;
- Valutadatum (Rz 42).

IX. Inhalt des Journals

A. Bezeichnung der Effekten und Derivate

Journalmässig zu erfassen ist die Angabe einer standardisierten Identifikation (z.B. Effektenbezeichnung mit ISIN- oder Valorennummer, Derivatebezeichnung mit eindeutiger Identifizierungsnummer), wie sie von den branchenüblichen Datenlieferanten zur Verfügung gestellt wird. Falls keine solchen Identifizierungsnummern bestehen, kann auf die bankinterne Nummer, die für die Meldung von Derivatgeschäften nach Art. 104 FinfraG verwendet wird, abgestellt werden.

24*

B. Zeitpunkt des Auftragseinganges

Das Datum und die Zeit des Auftragseinganges beim Teilnehmer sind aufzuzeichnen und müssen jederzeit gemäss den Grundsätzen in Rz 7–9 belegbar sein.

25*

Im Journal festzuhalten ist

26*

- entweder der mittels einer Stempeluhr zu erfassende effektive Zeitpunkt (Datum und Zeit) des Auftragseinganges (per Post, Fax, E-Mails, *Chats* usw.) bzw. der Auftragsentgegennahme (z.B. telefonisch) beim Teilnehmer,
- oder der genaue Erfassungszeitpunkt im System (Auftragsdatenbank) mit Datum und Zeit.

Kommt die Variante gemäss Rz 26 (2. Lemma) zur Anwendung, muss der Teilnehmer den effektiven Zeitpunkt des Auftragseinganges bzw. der Auftragsentgegennahme in jedem Fall gemäss den Grundsätzen in Rz 7–9 belegen können, sofern die Auftragserfassung im System nicht unmittelbar nach dem Auftragseingang bzw. der Auftragsentgegennahme erfolgt.

27*

Die Art des Auftragseinganges (z.B. schriftlich, telefonisch, Kunde, in- oder externer Bevollmächtigter des Kunden) ist keine journalmässig zu erfassende Information, muss jedoch jederzeit gemäss den Grundsätzen in Rz 7–9 belegbar sein.

28

C. Bezeichnung der Geschäfts- und der Auftragsart

Journalmässig zu erfassen ist die Information betreffend Kauf bzw. Verkauf (im Falle von Derivaten jeweils mit dem Zusatz „*to open*“ oder „*to close*“) sowie jene Informationen, die nähere Angaben über den Auftrag liefern (z.B. Komptant und Termin). Kursbezogene (z.B. *Limit Order*), zeitpunktbezogene (z.B. *Good til Cancel*) oder mengenbezogene (z.B. *Fill or Kill*) Angaben sind ebenfalls im Journal zu erfassen. Diese Informationen können im Journal in mehreren beieinanderliegenden Spalten aufgezeichnet werden.

29*

D. Umfang des Auftrages

Effekten sind in Stücken (z.B. für Beteiligungspapiere), Anzahl Kontrakten (z.B. für Derivate) oder in Nominalwerten (z.B. für Obligationen) anzugeben.

30

Allfällige Abweichungen zwischen dem Auftrag und der Ausführung bzw. der Abrechnung sind festzuhalten.

31

E. Datum und Zeit der Ausführung

Journalmässig zu erfassen ist das lokale Abschlussdatum am Ort der Ausführung.

32

Ist der Abschlusszeitpunkt EDV-mässig verfügbar (z.B. bei börslichen Abschlüssen), ist dieser im Journal neben dem Abschlussdatum anzugeben. Ist er nicht EDV-mässig, jedoch auf eine andere Art und Weise verfügbar, muss ihn der Teilnehmer auf jeden Fall gemäss den Grundsätzen in Rz 7–9 belegen können.

33*

Auf Verlangen der FINMA haben die Teilnehmer alle vertretbaren Schritte zu unternehmen, um den Abschlusszeitpunkt in den übrigen Fällen nachzuweisen. 34*

F. Umfang der Ausführung

Analog Rz 30 und 31. 35

G. Erzielter bzw. zugeteilter Kurs

Im Journal ist der für die Abrechnung zugeteilte Kurs aufzuführen. Sofern dieser vom effektiv erzielten Kurs abweicht, muss der erzielte Kurs gemäss den Grundsätzen in Rz 7–9 belegbar sein. 36

H. Ausübungsort; Angabe Handelsplatz oder Verweis „ausserhalb Handelsplatz“

Journalmässig zu erfassen ist der auf der Kundenabrechnung aufgeführte Handelsplatz. Sofern weitergehende Angaben verfügbar sind, sind diese ebenfalls im Journal zu erfassen. Erfolgt der Abschluss ausserhalb eines Handelsplatzes, ist auch diese Information zu vermerken. 37*

I. Bezeichnung des Auftraggebers bzw. der Gegenpartei

Für die Bezeichnung des Auftraggebers ist nur die Stammnummer (Kundenidentifikation) mit dem entsprechenden Kundennamen bzw. der Selbsteintritt journalmässig zu erfassen. 38

Unter Gegenpartei ist die Partei zu verstehen, mit welcher der Auftrag zusammengeführt bzw. gehandelt wurde. Eine eindeutige Zuordnung des Auftraggebers zu einer Gegenpartei ist, je nach Auftrags- und Abwicklungsart (z.B. bei Sammelaufträgen, Teilausführungen), nicht in jedem Fall möglich. 39

Sofern eine eindeutige Zuordnung möglich ist, ist die Stammnummer mit dem dazugehörenden Namen bzw. eine Identifikation der Abrechnung des Gegenauftrages immer journalmässig zu erfassen. 40

Ist in begründeten Fällen eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, kann auf diese Angaben verzichtet werden, wobei in jedem Fall alle Abschlüsse gemäss den Grundsätzen in Rz 7–9 belegbar sein müssen. 41

J. Valutadatum

Journalmässig zu erfassen ist das Valutadatum des entsprechenden Abschlusses. 42

X. Journalaufbewahrung

Das Journal ist ein Geschäftsbuch im Sinne von Art. 958f OR und ist während 10 Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. 43*

XI. Übergangsbestimmung

Aufgehoben 44*

Anhang



Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effektenhändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

Journal Effektenhändler XY (handelsberechtigte Niederlassung in XY)

Journal für handelsberechtigte Niederlassung XY

VALOR-NR:2489948

UBS N

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
10:31 18.04.08	Acheter	Komptant	35	30.04.08	342609.6	8000					0230	99999 MOETTELI AG		
10:42 18.04.08	Vendre	Komptant	37	30.04.08	344649.0	200					0230	99999 MEIER AG		
10:44 18.04.08	Acheter	Komptant	36	30.04.08	345678.6	2200					0230	99999 STEINER AG		

VALOR-NR: 2265190

2.25 QUEBEC 05-15

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEHR- UNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
14:11 18.04.08	Vendre	Stop Loss	98	30.04.08	448906.3	500000					0230	99999 MEIER AG		

Anhang



Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effektenhändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

VALOR-NR: 941800 IBM CT-CH

Auftragsbuch

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG
11:28 18.04.08	Vendre	Stop Loss	135	30.04.08	449312.5	1850

VALOR-NR: 941800 IBM CT-CH

Transaktionenjournal

DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEILTER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
				0230	99999 MOETTELI AG		

VALOR-NR:2489948 UBS N

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
10:31 18.04.08	Acheter	Komptant	35		342609.6	8000	19.04.08	800	34.5	CH ZUERICH	0230	99999 MOETTELI AG		23.04.08
10:42 18.04.08	Vendre	Komptant	37		344649.0	200	10:47 19.04.08	20	37.5	SIX ON	0230	99999 MEIER AG	09822O00000918 49	23.04.08
10:44 18.04.08	Acheter	Komptant	36		345678.6	2200	10:48 19.04.08	220	35.5	SIX ON	0230	99999 STEINER AG	09822O00000124 57	23.04.08

Anhang



Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effektenhändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

VALOR-NR: 274198

EUREX FUTURES EIDG

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
12:04 19.04.08	Vendre to open	Futures 18.01.09	10		446718.0	10		10	10	EUREX	0230	99999 FELIX MEIER	EUREX	24.04.08

VALOR-NR: 3015007

2.75 BERLIN 17

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
14:35 18.04.08	Acheter				699207.4	80000	19.04.08	80000	104	EURO	0230	1694 BELLINDA		23.04.08

VALOR-NR: 941801

IBM CT-CH

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS- NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
11:28 18.04.08	Vendre	Stop Loss			449312.5	1850	11:29 19.04.08	200	135,00	SIX ON	0230	99999 MOETTELI AG	0982200000091 345	25.04.08
11:28 18.04.08	Vendre	Stop Loss			449312.5	1850	11:30 19.04.08	1450	135,00	SIX ON	0230	99999 MOETTELI AG	0976500000098 237	25.04.08

Anhang



Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effektenhändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

VALOR-NR: 941801

IBM CT-CH

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
11:28 18.04.08	Vendre	Stop Loss			449312.5	1850	11:36 22.04.08	200	135,00	SIX ON	0230	99999 MOETTEL AG	0145200000035 612	26.04.08

Journal für handelsberechtigte Niederlassung XY

VALOR-NR: 1213853

CS GROUP N

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
14:39 18.04.08	Vendre	Komptant	55	31.05.08	886724.2	10000					0233	99999 MOETTEL AG		

VALOR-NR: 512723

UBS LUX BIOTECH

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
14:39 18.04.08	Vendre	Komptant	138	31.05.08	444788.0	100000					0233	99999 IDA VOEGTLI		

Anhang



Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effektenhändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

VALOR-NR: 488176

CPC FRANCE N

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
14:39 18.04.08	Vendre	Termin	450	30.09.08	133470.2	3700					0233	99999 IDA VOEGTLI		

VALOR-NR: 2265190

2.25 QUEBEC 05-15

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
15:38 18.04.08	Vendre	Stop Loss	98	31.05.08	144517.9	500000					0233	999999 FRIDA MEIER		

VALOR-NR: 2489948

UBS N 35

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
10:21 12.04.08	Vendre to open	Put 19.10.08 12:00			777651.4	1000	30.04.08	1000	3.5	EUREX	0233	99999 FRITZ NUGGLI	EUREX	03.05.08

VALOR-NR: 1185083

4.00 GENEVE 11

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
11:02 16.04.08	Acheter	Komptant			667812.0	100000	30.04.08	100000	100,475	CH ZUERICH	0230	99999 SCHNEIDER AG		06.05.08

Anhang



Raster für standardisierte (Teil-)Journale „Journal Effektenhändler XY“ / „handelsberechtigte Niederlassung in XY“

VALOR-NR: 2265190 2.25 QUEBEC 05-15

ZEITPUNKT AUFTRAGS- EINGANG	BEZEICHNUNG GESCHAEFTSART	BEZEICHNUNG AUFTRAGSART	LIMITE	GUELTIG BIS	AUFTRAGS-NR.	UMFANG AUFTRAG	DATUM / ZEIT AUSFUEHRUNG	UMFANG AUSFUEHRUNG	ZUGETEIL- TER BZW. ERZIELTER KURS	AUSFUEH- RUNGSORT	CLEARING NR.	AUFTRAGGEBER	GEGENPARTEI TRADE-ID	VALUTA- DATUM
15:38 18.04.08	Vendre	Stop Loss			144517.9	500000	16:20 18.04.08	100000	98	SIX ON	0233	999999 FRIDA MEIER	02518O00000 62663	23.04.08
15:38 18.04.08	Vendre	Stop Loss			144517.9	500000	16:22 18.04.08	400000	98	SIX ON	0233	999999 FRIDA MEIER	02518O00000 98765	23.04.08

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Die Verweise auf das OR wurden an die am 1.1.2013 in Kraft getretenen revidierten Bestimmungen angepasst.

Diese Änderungen wurden am 25.1.2017 beschlossen und treten am 1.1.2018 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	1.1, 9.1, 12.1
Geänderte Rz	1, 2, 3, 6, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 20–27, 29, 33, 34, 37, 43
Aufgehobene Rz	4, 5, 12, 44
Übrige Änderungen	Titeländerung vor Rz 1, 2, 10, 22, 24 und 37